

GEKOPPELTE STÜTZUNG

STAND Jänner 2017



Direktzahlungen 2017



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1 GEKOPPELTE STÜTZUNG

1.1 Antragstellung

Die gekoppelte Stützung wird mit Einreichung des MFA Flächen (Ankreuzfeld bei „Direktzahlungen“) und der Abgabe der Almaftriebsliste beantragt. Für Rinder ist zusätzlich eine Alm/Weidemeldung RINDER erforderlich.

Diese muss spätestens am 15. Tag nach Almaftrieb bei der AMA eingelangt sein, um die gesamte Alpengzeit förderfähig berücksichtigen zu können.

1.2 Fördervoraussetzungen

Für die Beweidung von Almen (nicht für Gemeinschaftsweiden) durch Rinder, Schafe und Ziegen wird je aufgetriebene raufutterverzehrende Großvieheinheit (RGVE) eine gekoppelte Stützung gewährt, wenn die Tiere mindestens 60 Tage auf Almen gehalten werden.

Der Tag des Almaftriebs wird dabei mitgerechnet, der Tag des Almabtriebs hingegen nicht. Die Alpengsdauer beginnt mit dem Tag des Auftriebs, jedoch höchstens 15 Tage vor Abgabe der Meldung bzw. Almaftriebsliste.

Ein Abtrieb, Wiederauftrieb oder Weitertrieb eines gealpten Tieres ist zulässig, sofern die entsprechenden Meldungen fristgerecht durchgeführt

werden und die Alpengstage für das betroffene Tier in Summe erreicht werden. Ersatzmeldungen sind im Bereich der gekoppelten Stützung nicht zu berücksichtigen.

Da bei der gekoppelten Prämie nur der Auftrieb auf Almen für das Erreichen der 60 Tage heranzuziehen ist, muss für Schafe und Ziegen die Verbringung von Almen auf Weiden unter Angabe der Weidedauer gesondert gemeldet werden, wenn die Verbringung innerhalb des in der Almaftriebsliste angegebenen Zeitraums erfolgt.

Die Vorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren müssen sowohl für Rinder als auch für Schafe und Ziegen eingehalten werden.

1.3 Prämienverzicht „opting out“

Auf die Gewährung der gekoppelten Stützung für Schafe und Ziegen kann durch Angabe „opting out“ am MFA-Flächen verzichtet werden.

1.4 Prämienfähige Tiere

Prämienfähige Tiere sind:

- Rinder, die laut Alm/Weidemeldung RINDER am 15. Juli in der Rinderdatenbank als gealpt gemeldet sind,
- Schafe und Ziegen, die laut Angabe der Almaftriebsliste zum Stichtag 15. Juli als gealpt angemeldet sind.

1.5 Prämiensatz

Die gekoppelte Stützung beträgt:

Je Kuh bzw. je RGVE Mutterschafe und Mutterziegen	EUR 62
Je sonstige RGVE	EUR 31

RGVE Umrechnungsschlüssel:

Kategorie	RGVE
Rinder über 24 Monate	1,00
Rinder über 6 bis 24 Monate	0,60
Kälber bis 6 Monate	0,40
Schafe und Ziegen über 12 Monate	0,15
Schafe und Ziegen bis 12 Monate	0,07

Als Stichtag für die Feststellung des Alters wird der 1. Juli herangezogen. Als Mutterschafe/-ziegen gelten weibliche Tiere, die zu diesem Stichtag mindestens 1 Jahr alt sind.

Die Anzahl der im jeweiligen Antragsjahr förderfähigen RGVE darf folgende Obergrenzen nicht übersteigen:

1.	bei Kühen	124.714 RGVE
2.	bei sonstigen Rindern	149.262 RGVE
3.	bei Mutterschafen und Mutterziegen	12.871 RGVE
4.	bei sonstigen Schafen und Ziegen	3.153 RGVE

Genauere Informationen zur Meldung von gealpten Rindern sowie zu den Vorgaben für die Almauftriebsliste sind unter www.ama.at im Bereich Merkblätter/Rinderkennzeichnung und Merkblätter/AZ abrufbar.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abt.4/Ref.21, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838, Telefon: +43 1 333 71 16, Fax: +43 1 33 151 - 2237, E-Mail: gap@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II
Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Grafik/Layout: AMA; Bildnachweis: AMA; Hersteller: AMA

Dieses Merkblatt wird von der AMA nicht versendet. Informationen, Merkblätter und aktuelle Formulare, finden Sie unter www.ama.at. Grundsätzlich stehen die Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene als Interessenvertretung für alle Fragen zur Förderungsabwicklung zur Verfügung. Die Agrarmarkt Austria ist für Fragen zu Direktzahlungen 2017 unter der Hotlinenummer (01) 333 71 16 erreichbar. Diese wird für einen bestimmten Zeitraum aktiviert, um rascher Auskunft erteilen zu können. Sie erreichen uns von Montag bis Donnerstag jeweils von 9 bis 15 Uhr und am Freitag von 9 bis 12 Uhr.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.